

**GEMEINDE BOTTMINGEN**



**REGLEMENT ÜBER DIE  
ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Allgemeines</b>	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
<b>B. Kontrollmessungen</b>	3
§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen	3
§ 5 Sanierung einer Anlage, Installation einer Neuanlage; Abnahmemessung	4
<b>C. Massnahmen und Fristen bei Überschreitung der Grenzwerte</b>	4
§ 6 Massnahmen und Fristen	4
<b>D. Qualitätssicherung</b>	4
§ 7 Durchführung von Messungen	4
§ 8 Messgeräte	4
§ 9 Stichprobenweise Nachmessungen	5
<b>E. Vollzug</b>	5
§ 10 Sanierungs- und Stilllegungsverfügungen	5
§ 11 Gebühren	5
§ 12 Vollzug	5
<b>F. Schlussbestimmungen</b>	5
§ 13 Strafbestimmungen	5
§ 14 Rechtsschutz	6
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 16 Inkrafttreten	6



## REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die Regierungsratsverordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

### A. Allgemeines

#### § 1

**Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 übertragen werden.

#### § 2

**Kontrollorgane** <sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden. Die Personen müssen in der entsprechenden Liste des Lufthygieneamts beider Basel eingetragen sein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

#### § 3

**Zugangsrecht und Auskunftspflicht** <sup>1</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind dafür besorgt, dass das Kontrollpersonal der Gemeinde ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### B. Kontrollmessungen

#### § 4

**Durchführung der periodischen Kontrollen** <sup>1</sup> Das Kontrollpersonal der Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und -besitzer vor Beginn der Messperiode über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer, die die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde bzw. der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle.

<sup>3</sup> Erfolgt keine oder keine fristgerechte Meldung an die amtliche Feuerungskontrollpersonen, so führen diese die Messungen nach Voranmeldung durch.

<sup>4</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die Gemeinde bzw. an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

<sup>5</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung nach Voranmeldung durch.

## § 5

Sanierung einer Anlage, Installation einer Neuanlage; Abnahmemessung

<sup>1</sup> Ist eine Anlage saniert oder eine Neuanlage installiert worden, so meldet die Anlagebesitzerin resp. der Anlagebesitzer dies dem Kontrollpersonal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Wird eine Neuanlage installiert, ist nach der Inbetriebnahme eine Abnahmemessung gemäss den Bundesvorschriften durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Abnahmemessung gilt gleichzeitig auch für die folgende Kontrollperiode.

## C. Massnahmen und Fristen bei Überschreitung der Grenzwerte

### § 6

Massnahmen und Fristen

Massnahmen und Fristen bei Überschreitung der Grenzwerte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

## D. Qualitätssicherung

### § 7

Durchführung von Messungen

Die Messungen müssen von der zur Messung berechtigten Person persönlich vorgenommen und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

### § 8

Messgeräte

Die jährliche Revision und Eichung der Messgeräte liegt in der Eigenverantwortung der Feuerungskontrolleure und Servicefirmen. Das Kontrollpersonal der Gemeinde kann stichprobenweise die Bestätigungen über die jährlichen Messgeräterevisionen, einschliesslich der von den vom EAM zugelassenen Labors erstellten Kontrollberichte, bei den Servicefirmen einfordern.

## § 9

Stichprobenweise  
Nachmessungen

<sup>1</sup> Das Kontrollpersonal der Gemeinde kontrolliert mittels stichprobenweisen Nachmessungen die Messresultate der von einer Servicefirma durchgeführten Messung.

<sup>2</sup> Die Servicefirmen sind gegenüber dem Kontrollpersonal der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

<sup>3</sup> Zeigt die Stichprobenmessung, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte überschreitet, so ordnet das Kontrollpersonal der Gemeinde erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage an und setzt dafür eine angemessene Frist. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

## E. Vollzug

### § 10

Sanierungs- und  
Stilllegungs-  
verfügungen

<sup>1</sup> Sanierungs- und Stilllegungsverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

<sup>2</sup> Er kann den Vollzug ganz oder teilweise an die Verwaltung delegieren.

### § 11

Gebühren

Der Gemeinderat legt für die Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Öl- und Gasfeuerungskontrolle kostendeckende Gebühren in einer Gebührenordnung fest.

### § 12

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## F. Schlussbestimmungen

### § 13

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

#### **§ 14**

Rechtsschutz <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde und der Verwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss § 13, kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Strafgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 15**

Aufhebung  
bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 14. Juni 1993 aufgehoben.

#### **§ 16**

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Bottmingen, 19. Juni 2007

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

sig. Anne Merkofer-Häni      sig. Willi Schweighauser  
Gemeindepräsidentin      Gemeindeverwalter

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 338 vom 31. Juli 2007.

In Kraft gesetzt per 1. August 2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 449 vom 31. Juli 2007.